

Vereinsatzung in der Fassung vom 22.11.2019  
des  
Chinese-German Society Aachen e.V.

**§ 1 (Name und Sitz)**

- 1.1 Der Verein führt den Namen: Chinese-German Society Aachen
- 1.2 Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz "e.V."
- 1.3 Der Sitz des Vereins ist Aachen.

**§ 2 (Geschäftsjahr)**

- 2.1 Das Geschäftsjahr beginnt am ersten des zehnten Monats des Kalenderjahres und endet zum 30. des neunten Monats des Folgejahres.

**§ 3 (Zweck des Vereins)**

- 3.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 3.2 Zweck des Vereins ist die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens, der deutsch chinesischen Kontakte und der Freundschaft auf akademischer und sozialer Ebene. Gleichermäßen soll auch ein Kunst-, Kultur-, und Wissensaustausch zwischen den Völkern geschaffen werden.
- 3.3 Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Durchführung von akademischen und sozialen Veranstaltungen, Ausflügen, Diskussionsrunden und Workshops.

**§ 4 (Selbstlose Tätigkeit)**

- 4.1 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

**§ 5 (Mittelverwendung)**

- 5.1 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- 5.2 Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

**§ 6 (Verbot von Begünstigungen)**

- 6.1 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

**§ 7 (Erwerb der Mitgliedschaft)**

- 7.1 Vereinsmitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen werden.
- 7.2 Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.
- 7.3 Arten der Mitgliedschaft:
  - (1) Aktive Mitgliedschaft

(2) Fördermitgliedschaft

(3) Ehrenmitglieder

7.4 Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

7.5 Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

7.6 Ehrenmitglieder können von der Mitgliederversammlung berufen werden.

## **§ 8 (Beendigung der Mitgliedschaft)**

8.1 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.

8.2 Der Austritt erfolgt durch schriftliche oder elektronische Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die Mitgliedschaft endet jeweils zum 31.03 oder zum 30.09 eines Jahres. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

8.3 Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr.

8.4 Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig.

## **§ 9 (Beiträge)**

9.1 Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Den Inhalt einer Mitgliedschaft (§7) und die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung. Diese werden als Beitragsordnung der Satzung angefügt.

9.2 Zur Festlegung der Inhalte, Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden, stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

9.3 Ehrenmitglieder können von der Beitragspflicht entbunden werden, was durch die Mitgliederversammlung entschieden wird.

## **§ 10 (Organe des Vereins)**

10.1 Organe des Vereins sind

(1) die Mitgliederversammlung

(2) der Vorstand.

10.2 Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere Ausschüsse mit besonderen Aufgaben, geschaffen werden.

## **§ 11 (Mitgliederversammlung)**

- 11.1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere
- 11.2 die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
- 11.3 Wahl der Kassenprüfer/innen, Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit,
- 11.4 die Genehmigung des jährlichen oder mehrjährigen Wirtschaftsplanes,
- 11.5 Beschlussfassung über die Änderung der Satzung,
- 11.6 Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
- 11.7 Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.
- 11.8 Je Geschäftsjahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
- 11.9 Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
- 11.10 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war. Zur schriftlichen Einberufung zählen neben Brief auch E-Mail Nachrichten.
- 11.11 Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.
- 11.12 Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 11.13 Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 11.14 Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Bei Wahlen zum Vorstand wird ein Wahlleiter von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- 11.15 Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.
- 11.16 Jedes Mitglied/Ehrenmitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden. Abstimmungen und Wahlen erfolgen grundsätzlich offen. Bei Verlangen eines Mitgliedes sind Wahlen geheim durchzuführen.
- 11.17 Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- 11.18 Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- 11.19 Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

11.20 Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 12 (Vorstand)**

- 12.1 Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB (BGB-Vorstand) besteht aus dem/der 1. und 2. Vorsitzenden und dem/der Schatzmeister/in. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.
- 12.2 Die Mitgliederversammlung kann beschließen, Mitglieder in den erweiterten Vorstand zu berufen. Die Anzahl und die Funktion der Mitglieder des erweiterten Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung bestimmt. Alle Vorstandsmitglieder nehmen mit vollem Stimmrecht an den Vorstandssitzungen teil.
- 12.3 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- 12.4 Der BGB-Vorstand kann für ein weggefallenes Vorstandsmitglied bei Bedarf ein Ersatzmitglied kooptieren, dessen Amt mit der nächsten Mitgliederversammlung endet.
- 12.5 Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

## **§ 13 (Kassenprüfung)**

- 13.1 Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr eine/n Kassenprüfer/in.
- 13.2 Diese/r darf nicht Mitglied des Vorstands sein.
- 13.3 Wiederwahl ist zulässig.

## **§ 14 (Haftung)**

- 14.1 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich der Verein mit seinem Vereinsvermögen. eine persönliche Haftung der Mitglieder des Vereins besteht nicht.
- 14.2 Die Haftung des Vorstands und sonstiger für den Verein tätiger Personen wird auf vorsätzliches Handeln und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

## **§ 15 (Auflösung des Vereins)**

- 15.1 Die Auflösung kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- 15.2 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung des Deutsch-Chinesischen Austauschs und der Zusammenarbeit.
- 15.3 Eine begünstigte Körperschaft kann auf der außerordentlichen Mitgliederversammlung benannt werden, sofern diese den unter Punkt 15.2 genannten Zweck erfüllt.

Aachen, den 22.11.2019